



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Zentrale Salzgitter	
Tgb.-Nr.	47
Eingang	18. Sep. 2017
	SE 2 / Bip 18/9

Ihre Nachricht: SE 2-BGE

9KE/2211/ÄA0086#0001/005

Mein Zeichen: KE5 9K 9160/2-086

Datum: 14.09.2017

TEL +49 3018 333- [REDACTED]

FAX +49 3018 333- [REDACTED]

✉ poststelle@bfe.bund.de

✉ poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Endlager Konrad

Änderungsvorgang Nr. 086 – QMV 03, Unterlagenrevision ohne Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.07.2017 /1/, ergänzt durch Ihr Schreiben vom 02.08.2017 /2/, erteile ich gemäß Nebenbestimmung (NB) A.4-23 des Planfeststellungsbeschlusses Konrad (PFB) /4/ folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

1. Der beabsichtigten Änderung der QMV03 dahingehend, dass auf ein formales Verfahren mit Revisionsantrag und Genehmigung der Revision durch die Projektleitung verzichtet wird, stimme ich zu.
2. Die BGE trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Schreiben BGE/SE 2, Änderungsvorgang Nr. 86 – Unterlagenrevision ohne Antrag (9KE / 2211 / DA / AY / 0268/00), vom 06.07.2017
- /2/ Schreiben BGE/SE 2, Änderungsvorgang Nr. 86 – Unterlagenrevision ohne Antrag, Antragsänderung, 9KE / 2211 / DA / AY / 0270/00), vom 02.08.2017





Seite 2 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-086 vom 14.09.2017

- /3/ BGE, Entwurf der Unterlage „Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung Revision von Unterlagen – QMV 03“, 9X/115200/CA/JH/0016/05, Stand: 28.07.2017
- /4/ Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002.
- /5/ G-Unterlage BfS, EU 465, „Qualitätsmanagement-Rahmenbeschreibung“, 9X/134//CA/JG/0002/0003, vom 30.04.1997.

II. Hinweis

Das Erfordernis einer Zustimmung zur Verwendung der QMV 03 Revision 05 /3/ gemäß NB A.1-1 wird von der hier erteilten Zustimmung nicht berührt. Die Unterlage /3/ enthält weitere Abweichungen von den genehmigungsrechtlichen Vorgaben, zu denen ein Antrag auf Zustimmung gemäß NB A.4-23 bisher nicht vorgelegt wurde.

III. Auflagen

- keine -

IV. Begründung

Mit dem Schreiben /1/, geändert mit Schreiben /2/, hat die BGE den Antrag auf Zustimmung zu folgender Veränderung gestellt:

Die Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung „Revision von Unterlagen“ (QMV 03), (9X/115200/CA/JH/0016, zuletzt in der Revision 04, Stand: 04.08.2009), wird revidiert. Revisionsantrag und zugehöriges Verfahren entfallen. Dabei wird von folgenden Textpassagen aus der QMR 0003 abgewichen:





Seite 3 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-086 vom 14.09.2017

- *3 Definitionen: Revisionsantrag entfällt*
- *6 Verfahren: Das formale Antrags- und Genehmigungsverfahren entfällt*

In der Rahmenbeschreibung QMR 003 der Genehmigungsunterlage EU 465 /5/ des Planfeststellungsbeschlusses Konrad /4/ sind hierzu folgende Vorgaben enthalten:

Kap. 3 Definitionen

- *Revisionsantrag: Im Revisionsantrag werden der Revisionswunsch erfaßt und begründet, die Revisionsursachen und die Herkunft beschrieben, die Auswirkungen auf materiellen Inhalt, Kosten und Termine abgeschätzt, die beteiligten Stellen festgelegt und alle zu ändernden Unterlagen (einschl. Folgeunterlagen) aufgelistet.*

Kap. 6 Verfahren

Alle betroffenen Unterlagen sind in dem Revisionsantrag zusammenzufassen.

Die Aufgaben und Abläufe der am Revisionsverfahren Beteiligten sind im nachfolgenden Ablaufschema dargestellt.

Aus dem Ablaufschema der QMR 0003 /5/ ergibt sich, dass die unterlagenverantwortliche Stelle (UVST) vor Durchführung einer Revision einen Revisionsantrag zu erstellen, die beteiligten Stellen festzulegen und den Antrag der Projektleitung zur „Genehmigung“ vorzulegen hat. Die Projektleitung (PL) prüft den Antrag, erteilt eine „Genehmigung“ oder eine Ablehnung mit Begründung.

Die BGE begründet die geplante Veränderung mit dem Fehlen einer Notwendigkeit für das vorgeschaltete Verfahren. Die Ziele der QMV 03 seien auch ohne ein solches Verfahren in gleichem Maße erreichbar, da in dem sich anschließenden Verfahren nach QMV 02 „Prüf- und Freigabeverfahren“ alle vom Inhalt einer Un-



Seite 4 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-086 vom 14.09.2017

terlagen betroffenen Stellen angesprochen und verantwortlich eingebunden werden. Für eine Entscheidung über das Ob und das Wie einer Revision von Unterlagen reiche es aus, wenn über die UVST eine formlose Abstimmung zwischen der PL und den nach Atomrecht und Bergrecht verantwortlichen Personen herbeigeführt wird.

Dem Antrag auf Veränderung ist zuzustimmen. Gemäß NB A.4-23 des PFB Konrad bedürfen unwesentliche Veränderungen an den planfestgestellten Randbedingungen des Betriebs der Zustimmung durch die atomrechtliche Aufsicht. Die im Antrag dargelegten Abweichungen von den Vorgaben der Rahmenbeschreibung EU 465 sind unwesentlich. Sie haben keinerlei Auswirkungen auf die Qualität von Unterlagen und damit auf die Sicherheit des Betriebs. Die Qualität von revidierten Unterlagen ist unter Berücksichtigung der geplanten Veränderung weiterhin gewährleistet. Die Durchführung eines Verfahrens mit Antrag und Genehmigung ist nicht erforderlich, um die von einer Revision betroffenen Organisationseinheiten anzusprechen und einzubinden. Der in Kapitel 1 der EU 465/QMR 003 /5/ vorgegebene Zweck kann auch ohne das vorgegebene Verfahren sichergestellt werden.

Den unter II. gegebenen Hinweis erläutere ich vorsorglich wie folgt:

Unabhängig von der hier erteilten Zustimmung für die geplante Veränderung ist für die Verwendung der überarbeiteten QMV 03 eine Zustimmung gemäß NB A.1-1 erforderlich. Hierbei ist zu prüfen, ob – abgesehen von den bereits zugestimmten unwesentlichen Veränderungen - die Anforderungen der Qualitätsmanagement-Rahmenbeschreibungen der EU 465 /5/ umgesetzt sind.

Insoweit habe ich festgestellt, dass in dem Entwurf von weiteren Vorgaben des Kapitels 6 der QMR 003 abgewichen wird, ohne dass mir ein diesbezüglicher Änderungsantrag vorliegt. Im Einzelnen:



Seite 5 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-086 vom 14.09.2017

Bei der Planung und Festlegung von Revisionsvorhaben sind alle betroffenen internen und externen Stellen zu beteiligen.

Gemäß der Prozessdarstellung im Anhang 1 der vorgelegten QMV 03 findet eine Beteiligung der internen und externen Stellen nicht statt. Diese werden lediglich über die Durchführung bzw. Ablehnung des Revisionsvorhabens informiert. Eine Beteiligung dieser Stellen in dem Sinne, dass ihnen die Möglichkeit zur Einflussnahme auf das Revisionsvorhaben eröffnet wird, ist hingegen nicht vorgesehen. Die vorgegebene Beteiligung im Rahmen der Planung und Festlegung eines Revisionsvorhabens wird von der nachfolgenden Beteiligung im Rahmen der Unterlagenprüfung gemäß QMV 02 nicht abgedeckt. Eine Mitwirkung zur Gestaltung von Revisionen ist bei der Prüfung gemäß QMV 02 nur im Rahmen einer Korrektur von fachlichen Fehlern gegeben. Die gemäß QMR 003 vorgegebene Beteiligung geht jedoch darüber hinaus. Diese Art der Beteiligung ist daher nicht entbehrlich und kann auch unabhängig von einem formalen Verfahren durchgeführt werden.

Revisionsursachen und Herkunft sind transparent und eindeutig darzustellen.

Eine der QMR 003 entsprechende Dokumentationspflicht ist in Kapitel 6.5.5 des Entwurfs nicht vollständig geregelt. Das dort erwähnte „Revisionsblatt“, in dem die gesamte Revisionshistorie fortgeschrieben werden soll, ist weder in Kapitel 7 als mitgeltendes Dokument aufgeführt noch als Anhang der QMV 03 beigelegt.

Alle betroffenen Unterlagen sind in dem Revisionsantrag zusammenzufassen.

Eine Prüfung und Feststellung, ob und ggf. welche anderen Unterlagen der Endlagerdokumentation als Folge von der vorgeschlagenen Revision betroffen sind, ist in dem Entwurf der QMV 03 nicht geregelt. Das Fehlen einer solchen Prüfung



Seite 6 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-086 vom 14.09.2017

kann zu Inkonsistenzen mit anderen Unterlagen führen. Die Qualität der Unterlagen würde hierdurch beeinträchtigt. Die QMV 03 ist daher durch eine Regelung zu ergänzen, in welcher eine entsprechende Aufgabe unter Benennung der Verantwortung festgelegt ist.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 1a Nr. 2, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

